

Informationen zur Begutachtung von Brauchtumsfahrzeugen

Maße:

Länge :

- **max. 12m** (in Einzelfällen Überschreitung möglich z.B. durch Überhang der Aufbauten)

Breite:

- **Max. 2,55m**
(bis 3 m in Einzelfällen möglich) ab einer Breite von mehr als 2,75 m ist eine Kenntlichmachung nach vorn und nach hinten auf jeder Seite durch Park-Warntafeln nach § 51c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder Warntafeln nach DIN 11 030

Höhe :

- **Max. 4 m**

Identifikation des Fahrzeuges:

- Das Fahrzeug muss eine Fahrgestellnummer haben und ein Typschild (mit Angabe von Gewichten und Achslasten)
- Wenn keine Fahrgestellnummer mehr auffindbar ist, kann durch den TÜV eine neue vergeben werden.

Bremsanlage:

- Ausrüstung mit Betriebsbremse und Feststellbremse
- Betriebsbremsen können sein z.B. Auflaufbremse oder Druckluftbremsen;
- Fallbremsen gelten nicht als Betriebsbremsen und sind daher nicht zulässig!
- Feststellbremsen sind in der Regel über eine Handkurbel ausgeführt, die zugänglich sein muss. (z.B: Klappe im Aufbau)

Verbindungseinrichtungen:

- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sind nicht zulässig.

Lenkeinschlagbegrenzung:

- Lenkeinschlagbegrenzung auf 60 Grad zu jeder Seite begrenzen oder vergleichbare Maßnahmen zur Sicherung gegen Umstürzen bei Drehschemelanhängern.
- Lenkeinschlagbegrenzungen können als „harte“ Begrenzungen durch Ketten oder dergleichen umgesetzt werden oder durch Aufbauteile (Schürzen).
- Auf diese Begrenzung kann verzichtet werden bei sehr niedrigen Schwerpunkthöhen.
z.B. Personenbeförderung auf Bodenplatte ohne Aufbauten.
- Lenkeinschlagbegrenzungen können zu Rangierzwecken oder zum Befahren von Engstellen ausgehängt/hochgeklappt/außer Betrieb gesetzt werden.

Aufbau:

- Eine Brüstungshöhe von mindestens **1 m** ist überall einzuhalten. Ausnahmen nur bei Kindertransport (0,8m) oder ausschließlich Sitzplätzen. Haltemöglichkeiten für Personen sollen vorhanden sein.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf – und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Der Bodenbelag muss rutschfest sein. Geeignet sind Teppich-Auslegware, großflächige Gummimatten oder andere raue Oberflächen (wie Sandpapier), die auch nasser Witterung ausreichende Rutschsicherheit bieten. Diese Bodenbeläge sind mit dem Boden fest zu verbinden.
- Der Aufbau darf keine scharfen Kanten aufweisen.
- Die Unterkante des Wagenaufbaus sollte nicht höher als 30 cm sein, damit keine Personen unter dem Wagen nach Wurfmaterial suchen.

Einstiege:

- Zugang / Aufstieg zum Fahrzeug möglichst nur von hinten. Seitlicher Einstieg ist im Einzelfall auch möglich, jedoch muss hierbei auch ein sicherer Aufstieg im Stand möglich sein. Keinesfalls dürfen sich Einstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Sicherungen gegen Heraus- bzw. Herabfallen während der Fahrt sind insbesondere bei Treppen vorzusehen. (Auch hier min.1m Höhe)

Beleuchtung:

- Für die Überfahrt muss eine funktionierende Beleuchtungseinrichtung vorhanden sein. Fest am Fahrzeug angebracht oder als Anstecksystem (Leuchenträger)

Bei Rückfragen:

TÜV Rheinland Prüfstelle

Engelskirchen-Loope

Hr. Zibuschka

Tel.: 02263/92390

Quelle :Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (BMVI)